

Übersicht des BMF nutzen

► Lohnsteuer/Buchführung

Zahlen zur Lohnsteuer 2016 – praktische Übersicht

| Eine praktische Übersicht für die Lohnbuchhaltung in der Versicherungsagentur hat das BMF veröffentlicht. Die zweiseitige Übersicht verschafft einen schnellen Überblick über die 2016 gültigen Freigrenzen, Freibeträge und Höchstgrenzen zur Lohnsteuer. |

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2016“ auf www.iww.de → Abruf-Nr. 44024302

► Betriebseinnahmen

Nutzungsausfall für Agentur-Fahrzeug stets Betriebseinnahme

| Die Nutzungsausfallentschädigung für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens ist selbst dann im vollen Umfang Betriebseinnahme, wenn das Wirtschaftsgut teilweise auch privat genutzt wird. Das hat der BFH im Fall eines selbstständigen Versicherungsagenten klargestellt, dessen Agentur-Fahrzeug bei einem Unfall auf einer Privatfahrt beschädigt wurde. |

Für den Nutzungsausfall aufgrund des Unfalls hatte der Versicherungsagent eine Entschädigung von der Versicherung des Unfallverursachers erhalten. Das Finanzamt behandelte diese als Betriebseinnahme. Der Agent machte demgegenüber geltend, dass der Unfall sich auf einer Privatfahrt ereignet habe und er außerdem für die Zeit des Nutzungsausfalls kein Ersatzfahrzeug angemietet, sondern Urlaub genommen habe. Der BFH gab dem Finanzamt Recht: Bewegliche Wirtschaftsgüter sind, auch wenn sie gemischt genutzt werden, ungeteilt entweder Betriebs- oder Privatvermögen. Vereinnahmt der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit Schäden am Wirtschaftsgut Ersatzleistungen, richtet sich die steuerliche Beurteilung nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts (BFH, Urteil vom 27.1.2016, Az. X R 2/14, Abruf-Nr. 185795).

PRAXISHINWEIS | Schadenersatzleistungen, die als Ausgleich für Substanzverluste oder -schäden vereinnahmt werden, sind stets Betriebseinnahmen, wenn sie an die Stelle eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens treten.

► Sonderausgaben

Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen vor BVerfG

| Das BVerfG muss prüfen, ob die beschränkte Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG verfassungsgemäß ist. Das Verfahren trägt das Aktenzeichen 2 BvR 2445/15. |

Hintergrund | Der BFH hatte entschieden, dass die Regelung über die nur beschränkte Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß sei (BFH, Urteil vom 9.9.2015, Az. X R 5/13, Abruf-Nr. 182201). Das BMF hatte das Urteil für allgemein anwendbar erklärt.

BFH schreibt „harte Linie“ fort

Verfassungs- beschwerde gegen beschränkte Abziehbarkeit